

**Statuten  
der  
Stiftung Schweizer Sporthilfe**

(Stand 20. September 2018)

## **Präambel**

Die vorliegenden Statuten wurden genehmigt:

Gremium	Datum
Stiftungsrat Stiftung Schweizer Sporthilfe	13.09.2018
Exekutivrat Swiss Olympic	30.09.2018

In diesen Stiftungsstatuten ist in der Regel die männliche Form aufgeführt; die Ausführungen gelten selbstverständlich auch für das weibliche Geschlecht.

## **Art. 1: Name, Sitz, Aufsicht und Eintragung**

Unter dem Namen "Schweizer Sporthilfe" existiert eine Stiftung im Sinne der Art. 80ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Ittigen bei Bern.

Die Stiftung steht unter Aufsicht des Bundes und ist im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinen Erwerbszweck.

Der Stifter ist Swiss Olympic Association (nachfolgend Swiss Olympic genannt).

## **Art. 2: Zweck**

Die Stiftung bezweckt die Beschaffung finanzieller Mittel zur Unterstützung von leistungsorientierten Athleten der Swiss Olympic angeschlossenen Verbände bei nachgewiesenem Potenzial – beginnend beim Nachwuchs.

Die Stiftung steht für eine Vielfalt der Sportarten ein und unterstützt Athleten von olympischen und nicht-olympischen Sportarten sowie von Behinderten- und Rollstuhlsportarten.

Leistungsorientierte Athleten mit nachgewiesenem Potenzial werden bestmöglich finanziell unterstützt, damit sie ihre internationale Laufbahn erfolgreich einschlagen bzw. weiterführen und ihre sportlichen Ziele erreichen können.

Die Anspruchsberechtigung und die Mittelvergabe werden im Stiftungsreglement geregelt.

### **Art. 3: Übertragung von Aufgaben auf andere Organisationen**

Die Stiftung kann die Erfüllung ihrer Aufgaben auch auf andere Organisationen übertragen. Sie kann neue Organisationen schaffen und fördern.

### **Art. 4: Kapital, Mittel, Verwendung der Mittel, Reserven, Haftung**

Das Stiftungskapital beträgt CHF 250'000 (zweihundertfünfzigtausend Franken). Über die Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens entscheidet der Stiftungsrat.

Ein rechtlicher Anspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und kann auch aus regelmässigen oder wiederholten Leistungen nicht abgeleitet werden.

Die Stiftung haftet für ihre Verbindlichkeiten nur mit ihrem eigenen Vermögen. Jede Haftung des Stifters oder der Stiftungsräte ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt eine Haftung aus Verantwortlichkeit der Stiftungsräte gemäss Art. 55 Abs. 3 ZGB

### **Art. 5: Organe**

Die Organe der Stiftung sind:

- a) Stiftungsrat
- b) Präsidium
- c) Revisionsstelle

### **Art. 6: Stiftungsrat, Präsident**

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Dem Stiftungsrat gehören ex officio der Präsident und mindestens ein weiteres Mitglied des Exekutivrates oder der Geschäftsleitung des Stifters an.

Der französisch-sprechenden Schweiz steht mindestens ein Sitz zu.

Der Stiftungsrat hat die Oberleitung der Stiftung und erteilt die nötigen Weisungen. Er kann Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder Dritte delegieren.

Die Mitglieder des Stiftungsrates arbeiten grundsätzlich auf ehrenamtlicher Basis. Die Spesen im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied des Stiftungsrates können vergütet werden.

Der Exekutivrat des Stifters wählt die Mitglieder des Stiftungsrats sowie dessen Präsidenten. Ein Co-Präsidium ist möglich. Der Stiftungsrat hat ein Vorschlagsrecht.

Die Mitglieder werden für vier Jahre (gemäss dem olympischen Zyklus) gewählt. Wiederholte Wiederwahl ist zulässig.

Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern durch den Stifter aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Der Stifter kann die wichtigen Gründe im Stiftungsreglement festlegen.

### **Art. 7: Vizepräsident und Präsidium**

Der Stiftungsrat ernennt aus seinen Mitgliedern einen Vizepräsidenten.

Der Präsident resp. die Co-Präsidenten und der Vizepräsident sowie ein Vertreter des Stifters im Stiftungsrat bilden das Präsidium. Die Aufgaben von Präsidium, Präsident resp. Co-Präsidenten und Vizepräsident sind im Stiftungsreglement definiert.

### **Art. 8: Beschlüsse des Stiftungsrates**

Für Beschlüsse betreffend das Stiftungsvermögen und Änderungsanträge der Statuten oder des Stiftungsreglements ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stiftungsratsmitglieder erforderlich. Ansonsten gilt das Einfache Mehr.

### **Art. 9: Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung wird vom Präsidium ernannt.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Stiftungsrat, dem Präsidium sowie dem Stifter und dem Geschäftsführer der Stiftung wird im Stiftungsreglement festgelegt.

#### **Art. 10: Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat gewählt und abberufen.

Die Revisionsstelle ist unabhängig und erbringt den fachlich nötigen Leistungsausweis.

Die Revisionsstelle prüft die Stiftungsrechnung. Es steht ihr dafür ein umfassendes Recht auf Einsicht, Auskunft und Informationen gegenüber der Stiftung zu.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederholte Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle berichtet der Geschäftsführung, dem Präsidium und dem Stiftungsrat und dem Stifter.

#### **Art. 11: Zeichnungsberechtigung**

Es besteht eine kollektive Zeichnungsberechtigung zu zweien. Der Stiftungsrat erteilt die Zeichnungsberechtigung und hält diese im Stiftungs-Reglement fest.

#### **Art. 12: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **Art. 13: Verhältnis zum Stifter und zur Aufsichtsbehörde**

Der Stifter genehmigt die Statuten und das Stiftungsreglement.

Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) in Bern.

## **Art. 14: Fusion oder Auflösung der Stiftung**

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter/innen oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Ittigen bei Bern, 20. September 2018

## **Stiftung Schweizer Sporthilfe**

Olivier Steimer  
Vize-Präsident

Doris Rechsteiner  
Geschäftsführung